Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

10. Informationen zur aktuellen Bauordnung

Bauordnung Art. 5 – Gartenhaustypen und –masse

5.1 Auf Parzellen bis und mit 100 m² sind Gartenhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 9 m² <u>inklusive</u> Vor- oder Anbauten zulässig.

5.2 Auf Parzellen über 100 m² sind Gartenhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 12,5 m² <u>inklusive</u> Vor- oder Anbauten zulässig.

5.3 Der allseitig umbaute Raum darf 9 m² nicht überschreiten.

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

10. Informationen zur aktuellen Bauordnung

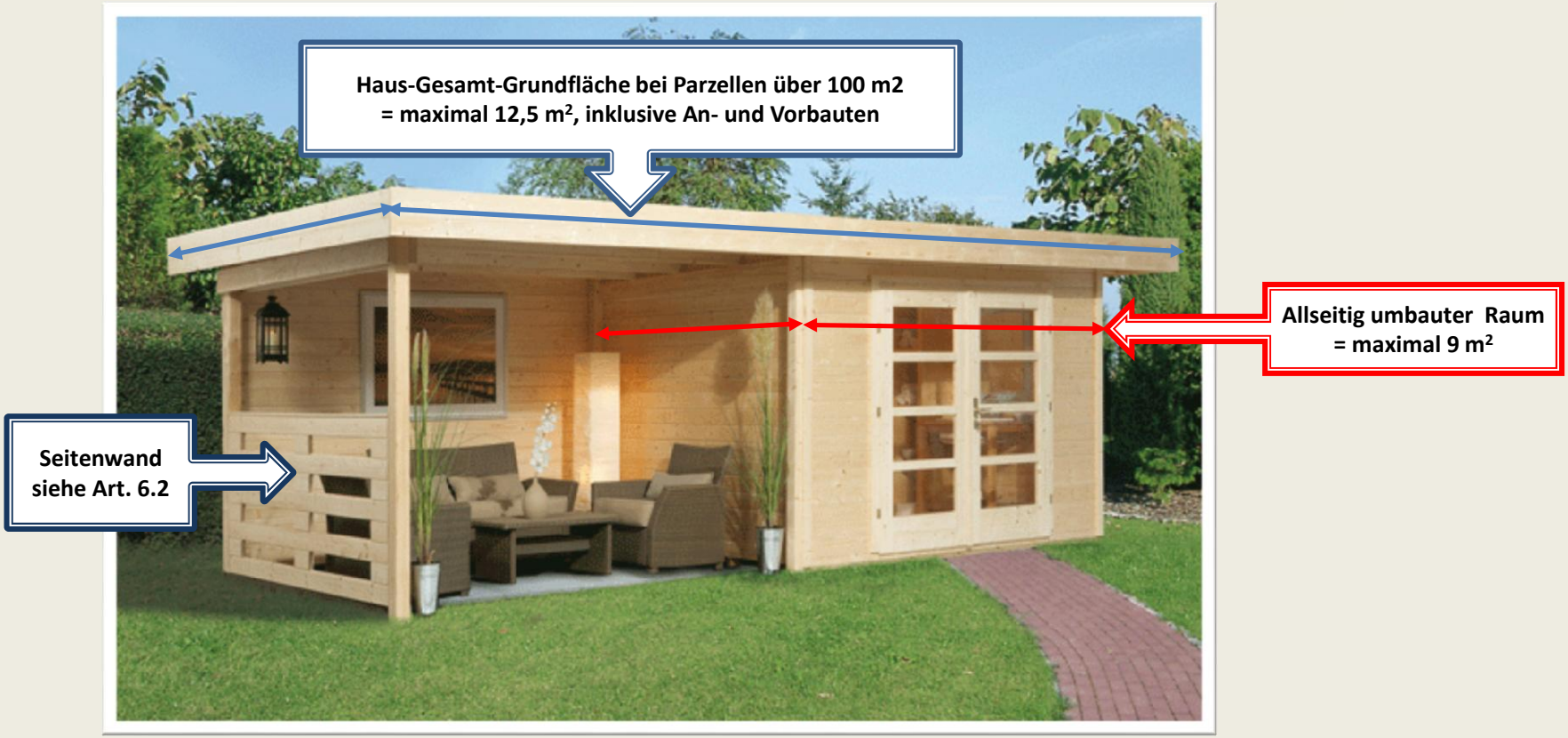

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

10. Informationen zur aktuellen Bauordnung

Bauordnung Art. 6.0 – Vor- und Anbauten

6.1 Die Rückwand der Anbauten kann geschlossen werden.

6.2 Die Seitenwand der Vor- oder Anbauten darf bis 1 m Höhe mit Holz verkleidet werden. Der Oberteil kann mit Doppelstegplatten, Plexiglas oder Fenstern geschlossen werden.

6.3 Die Frontseite der Vor- und Anbauten darf mit einer Falttüre oder mit einem Vorhang (z.B. Blache) geschlossen werden.

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

10. Informationen zur aktuellen Bauordnung

Bauordnung Art. 8.0 – Rankgerüste und Pergolen

8.1 Rankgerüste und allseitig offene oder gedeckte Pergolen sind bis zu einer Fläche von 7,5 m2 erlaubt.

8.2 Für die Bedachung sind folgende Materialen gestattet:

- **Plexiglas**
- **Doppelstegplatten**
- **Wellkunststoffplatten**
- **Glas**
- **Schilf**
- **Sonnenstorenstoff**

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

10. Informationen zur aktuellen Bauordnung

Allseitig offene Pergola = maximal 7,5 m²

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

10. Informationen zur aktuellen Bauordnung

Zugelassene Dachmaterialien für allseitig offene Pergolen siehe Art. 8.2

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

10. Informationen zur aktuellen Bauordnung

Bauordnung Art. 2.0 – Baugesuche / Kontrolle

Für Baugesuche ist das Formular ‚Baugesuch' zu benützen. Gesuche für Bauten und Anlagen sind an den Vereinsvorstand zu richten. <u>Er ist für die Einhaltung der Vorschriften der baupolizeilichen Höchstmasse zuständig</u>. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine Baubewilligung vorliegt. Nach Fertigstellung der Baute ist eine Abnahme durch den Vorstand erforderlich. Dieser prüft den Inhalt des Gesuchs resp. die Einhaltung der Auflagen. Die Originalgesuche sind nach der Abnahme durch den Vorstand zu archivieren.

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

10. Informationen zur aktuellen Bauordnung

Auszug aus Pachtvertrag LA mit ZV:

5. Aufsichtspflicht des Pächters

Der Pächter übernimmt die Aufsichtspflicht über die Unterpächterinnen und Unterpächter der einzelnen Parzellen und ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine naturnahe Bewirtschaftung gewährleistet ist.

Der Pächter ist verpflichtet, auch weitere Bestimmungen der Stadt St.Gallen, die nach Vertragsabschluss erlassen werden und ab dem Datum des Inkrafttretens ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Pachtvertrages bilden, zu beachten und diese auch auf die Unterpächter zu übertragen.

Die gleiche Bestimmung findet sich auch in den Pachtverträgen des ZV mit den Vereinen.

Traktanden

FAMILIENGÄRTNER ST.GALLEN
ZENTRALVERBAND

10. Informationen zur aktuellen Bauordnung

ZV-Statuten - Artikel 10

Dem Zentralvorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Verhandlungen und Vertragsabschluss (Pachtverträge) mit den Verpächtern
- Behandlung der Gesuche für den Solidaritätsfonds
- Inkasso von Pachtzins und Verbands-Solidaritätsbeitrag
- Abschluss der Pachtverträge mit den Vereinen
- Mithilfe bei der Suche von Ersatzflächen
- **Jährliche Kontrollgänge durch die Areale**
- Jährliche Kontrolle der Unterhaltskonten der Vereine
- Unterstützung der Vereine in schwierigen Belangen
- Erstellen der Verbands- und Vereinsstatuten